



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82312
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Inneres

MDR - 283054-2016-5
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU – Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016); Begutachtung; Stellungnahme

Wien, 27. April 2016

zu BMI-LR1340/0005-III/1/2016

Zu dem mit Schreiben vom 5. April 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU – Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016), wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 10 bis 13 (§ 38a SPG):

Die vorgesehene Möglichkeit, ein Betretungsverbot zum Schutz einer minderjährigen Person alleine für eine Einrichtung gemäß § 38a Abs. 1 Z 2 SPG und unabhängig von einem ausgesprochenen Betretungsverbot für die Wohnung auszusprechen, wird ausdrücklich begrüßt.

In § 38a Abs. 1 Z 2 lit. b SPG und den Erläuterungen wird jedoch der verwendete Begriff der „institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung“ nicht näher definiert. Diesbezüglich wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass davon sämtliche – etwa auch von NGOs oder privat geführten – Kinderbetreuungseinrichtungen oder auch temporäre Aufenthaltsstätten von Kindern erfasst sein sollen, weil hier sonst eine erhebliche Regelungslücke bestünde.

Im Sinne der obenstehenden Ausführungen wird auch angeregt, dass im vorliegenden Entwurf über die vorgesehenen Betretungsverbote hinaus Gefährderinnen bzw. Gefährdern auch der Zugang zu Jugendeinrichtungen untersagt werden können sollte. Jugendeinrichtungen werden derzeit vom Entwurf generell nicht erfasst. Bemerkt werden darf, dass damit gerade auch mündige minderjährige Gefährderinnen oder Gefährder, welche aufgrund der Formulierung des § 38a Abs. 1 SPG wohl von dieser Bestimmung erfasst sind, davon abgehalten werden können, andere Personen in solchen Einrichtungen zu gefährden bzw. zu bedrohen.

Ebenso begrüßt wird die in § 38a Abs. 6a des Entwurfs vorgesehene gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit der präventiven Rechtsaufklärung und der damit verbundenen Vorladung von Gefährdern. Es wird jedoch in der Praxis zu erheben sein, ob und in welchem Ausmaß von der derzeit als „Kann“-Bestimmung formulierten Möglichkeit der Vorladung tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Sollte diese Möglichkeit nicht ausreichend genutzt werden, so wäre die Vornahme der entsprechenden Rechtsbelehrung verpflichtend vorzuschreiben.

Zu Z 16 (§ 49d SPG):

In § 49d Abs. 1 SPG wäre vorzusehen, dass im Falle einer an mündige minderjährige Gefährderinnen bzw. Gefährder gerichteten Gefährderansprache zur Deradikalisierung eine automatische Beiziehung des Jugendwohlfahrtsträgers zu den Gesprächen bzw. eine Verständigung des Jugendwohlfahrtsträgers über die erfolgte Gefährderansprache erfolgt.

Zu Z 18 (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG):

Die Formulierung „künftig mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen“ wird als zu unbestimmt erachtet. Zwar geht aus den Erläuterungen hervor, dass es sich nur um gerichtliche Strafen handeln soll, jedoch erscheint völlig unklar, welche Delikte bzw. wann eine Strafe als „beträchtlich“ zu erachten sind. Es wird daher angeregt, in den Entwurf eine dem Verweis von § 39 Abs. 1 Z 2 EU-PolKG auf Anhang 1 Teil A zum EU-JZG nachgebildete Regelung bzw. eine Aufzählung der relevanten Straftatbestände aufzunehmen.

Zu Z 19 (§ 57 Abs. 2 letzter Satz SPG):

Die Formulierung „in regelmäßigen Abständen“ wird als zu unbestimmt erachtet. Es wird angeregt, entweder die beabsichtigten zeitlichen Abstände in den Erläuterungen ausdrücklich aufzunehmen oder eine dem § 16a Abs. 11 MeldeG analoge Regelung vorzunehmen.

Zu Z 22 (§ 58e SPG):

In § 58a Abs. 2 SPG wird die Aufbewahrungsdauer von 18 Monaten als unverhältnismäßig lang erachtet, zumal die hier angesprochenen Daten nur der Evaluierung des Einsatzes dienen sollen. Insbesondere erscheint nicht nachvollziehbar, dass eine Einsatz-Evaluierung erst zu einem derart späten Zeitpunkt stattfindet. Es wird daher angeregt die Aufbewahrungsdauer auf 12 Monate zu verkürzen, da dieser Zeitraum als zur Vornahme einer Einsatz-Evaluierung jedenfalls ausreichend erachtet wird.

In § 58e Abs. 3 SPG wird die Formulierung „für die Verrechnung“ als zu unbestimmt erachtet. Insbesondere erscheint nicht erkennbar, welche Leistungen gegenüber wem verrechnet werden sollen. Auch ist die Notwendigkeit der Schaffung einer derartigen Regelung, unter Berücksichtigung der in den Erläuterungen angeführten Beispiele „Abschleppdienst“ und „ASFINAG“, nicht ersichtlich, da davon auszugehen ist, dass diese im Zuge ihrer Tätigkeit die für die Verrechnung notwendigen Daten selbst erheben. Weiters wäre hier eine taxative Aufzählung der zu übermittelnden Daten zweckmäßig, um einer unverhältnismäßig weiten Auslegung vorzubeugen.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62
(zu MA 62 – I/286805/2016)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>